

Cloppenburg, den 07.02.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Jugendhilfeausschuss	20.02.2025	öffentlich
Kreisausschuss	06.03.2025	nicht öffentlich
Kreistag	13.03.2025	öffentlich

Behandlung: öffentlich

Tagesordnungspunkt

Beteiligung des Landkreises Cloppenburg an den Betriebskosten im Kitabereich und Änderung der Investitionsförderung für Kindergärten

Sachverhalt:

Die Kreisverwaltung hat sich mit den Hauptverwaltungsbeamten der Städte und Gemeinden im Kreisgebiet intensiv mit der Entwicklung der Nettokostendefizite bei den Betriebskosten im Kitabereich (Kindergärten und Krippen) und den Möglichkeiten einer Beteiligung des Landkreises an den Betriebskosten der Kindertagesstätten sowie mit einer möglichen Anpassung der Investitionskostenförderung im Kitabereich befasst.

Ausgangspunkt der Diskussionen war die anhaltende Forderung der Städte und Gemeinden nach einer finanziellen Beteiligung des Landkreises an den Defizitkosten im Betrieb von Kitas. Die bisherige Aufgabenübertragung aus den 1990er Jahren, welche mit einer Senkung der Kreisumlage einherging, zuletzt mit Vereinbarung zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Kommunen vom 01.01.2011 fortgeschrieben, wurde vor dem Hintergrund der gestiegenen Kostenbelastung neu bewertet.

Betriebskostenförderung

Im Zuge der Beratungen wurde insbesondere die Möglichkeit einer pauschalen Kostenbeteiligung des Landkreises erörtert. Dabei wurde die Jahreswochenstundenpauschale, die Grundlage der derzeitigen Förderung der Betriebskosten der Kinderkrippen ist, als Berechnungsgrundlage diskutiert, die eine objektive und verwaltungsvereinfachende Lösung darstellen könnte. Ergänzend wurde der Vorschlag eingebracht, die Beteiligung des Landkreises an den Betriebskosten analog zur Finanzhilfe des Landes auszugestalten, um eine faire Lastenverteilung zwischen Land, Landkreis und Gemeinden zu gewährleisten.

Hierzu wurden durch das Jugendamt Berechnungsmodelle aufgestellt, wonach der Landkreis im Bereich Krippe eine Beteiligung i.H.v. 3.568.758,17 EUR zu leisten hat. Nach derzeitiger Regelung beträgt die Förderung 3.270.660,00 EUR, so dass sich ein Mehraufwand von 298.098,17 EUR errechnet. Im Kindergartenbereich kommt eine Beteiligung i.H.v. 11.941.362,53 EUR hinzu, welche über die Kreisumlage gegenfinanziert werden müsste (Anlage 1 – Berechnungsmodelle zur Beteiligung des LK Cloppenburg an den Betriebskosten im Kitabereich)

Die Berechnung der Beteiligung des Landkreises am Betriebskostendefizit für Krippen und Kindergärten basiert auf standardisierten Parametern zur finanziellen Förderung von Kindertagesstätten nach dem Niedersächsischen Kita-Gesetz (NKitaG). Von der auf dieser

Grundlage errechneten Förderung des Landes wird sich der Landkreis mit einem festgelegten Prozentsatz beteiligen.

Wichtige Eckpunkte der Berechnung:

- Das Nettodefizit teilen sich die Städte und Gemeinden und der Landkreis je zur Hälfte.
- Die Beteiligung des Landkreises, orientiert an der Finanzhilfe des Landes, beträgt:
 - **35 % für Krippengruppen**
 - **75 % für Kindergartengruppen**
- Die Berechnung berücksichtigt unterschiedliche Betreuungszeiten sowie Einkommensabhängigkeiten bei Elternbeiträgen.
- Der zusätzliche Verwaltungsaufwand für die Berechnung der Förderung bewegt sich in einem vertretbaren Umfang

Die unterschiedlichen Prozentsätze für Kinderkrippen und Kindergärten finden ihre Begründung in der unterschiedlichen Förderung des Landes. So wird insbesondere die Drittkraft in Krippengruppen mit gesetzlich genannten 100 % gefördert. Zudem werden für Kinder unter 3 Jahren Elternbeiträge erhoben, so dass sich ein geringeres Defizit errechnet.

Die Berechnung der Gesamtaufwendungen des Landkreises basiert auf Durchschnittswerten. Angaben über die genauen Öffnungszeiten oder Personalausstattung und - Personalqualifikation einer jeden Gruppe wurden von der Kreisverwaltung bislang nicht erfasst.

Investitionskostenförderung

Hinsichtlich der Investitionskostenförderung wurde der bestehende Fördermechanismus im Krippenbereich betrachtet und die Übertragbarkeit auf den Kindergartenbereich geprüft. Dabei wurde insbesondere die Aktualität des Baukostenindexes sowie die Notwendigkeit einheitlicher Baustandards in den Blick genommen.

Hierzu wurde vom Jugendamt des Landkreises Cloppenburg ebenfalls ein Berechnungsmodell anhand der notwendigen Flächen entwickelt (Anlage 2 - Berechnungsmodell Flächenberechnung für Investitionsförderung im Kitabereich im LK Cloppenburg)

Die Investitionsförderung für Kindergärten wird an die bisherigen Förderstrukturen für Krippen angeglichen. Grundlage der Berechnung sind die in der Durchführungsverordnung zum Kindertagesstättengesetz (DVO-NKitaG) von 2021 festgelegten Räume. Bei der förderfähigen Berechnung der Gruppenräume hat man sich auf die Größe eines inklusiven Gruppenraums (54 m²) verständigt.

Durch die Modifizierung des bereits bewährten Berechnungsmodells für Krippen, das zukünftig für Kinderkrippen und Kindergärten zugrunde gelegt werden soll, ergeben sich für Kinderkrippen und Kindergärten höhere Zuschussbeträge des Landkreises. Bei den Kinderkrippen wurde die der Berechnung zugrunde liegende Brutto-Grundfläche angepasst. Die Investitionskosten der Kindergärten werden derzeit pro Platz einer Regelgruppe (25 Plätze) in Höhe von 11.066.00 EUR gefördert und soll zukünftig wie auch bei den Kinderkrippen mit 50% der ungedeckten Kosten unter Berücksichtigung von Höchstbeträgen (siehe Anlage 2) gefördert werden.

Die Förderung wird jährlich dem Baukostenindex nach dem BKI-Mittelwert (derzeit 690 €/m²) angepasst. Die bisherige Berechnung berücksichtigte einen sog. Regionalfaktor für den Landkreis Cloppenburg. Dieser soll zukünftig entfallen. Eine entsprechende Regelung ist auch bei der Kreisschulbaukasse getroffen worden.

Ein bereits bestehender Kreistagsbeschluss ermöglicht zudem die Förderung zusätzlicher gesetzlich vorgeschriebener einzelner Räume, (z. B. ein Mehrzweckraum bei mehr als zwei Gruppenräumen).

Ergänzung zur förderfähigen Raumgröße für Einrichtungen mit mehr als drei Gruppen:

Für Einrichtungen mit mehr als drei Gruppen wird die förderfähige Raumgröße nach dem Prinzip der „Drittelrechnung“ fortgeschrieben. Das bedeutet, dass ab der vierten Gruppe jeweils ein Drittel der förderfähigen Fläche einer dreigruppigen Einrichtung (inklusive Mehrzweckraum) hinzugerechnet wird. Dadurch ergibt sich eine lineare Erweiterung der Raumgrößen, die eine flexible Anpassung an wachsende Betreuungsbedarfe ermöglicht.

Diese Berechnungsmethode gewährleistet eine einheitliche und nachvollziehbare Förderung auch für größere Einrichtungen und steht im Einklang mit der bisherigen Praxis im Krippenbereich.

Der Höchstbetrag für die Ausstattung einer Krippen- oder Kindergartengruppe wird bei 40.000,00 EUR verbleiben. Aus Vereinfachungsgründen wird bei der Zuschussberechnung die Gesamtsumme der Bau- und Ausstattungskosten zugrunde gelegt.

Die vorliegende Beschlussempfehlung basiert auf den Ergebnissen der Beratungen mit den Städten und Gemeinden. Die Bürgermeisterin und die Bürgermeister haben diesen Neuregelungen der Förderung der Betriebs- und Investitionskosten zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Der Landkreises Cloppenburg fördert ab dem 01.08.2025 die Betriebskosten einer Krippengruppe mit 35 % und einer Kindergartengruppe mit 75% der vom Land Niedersachsen festgesetzten Finanzhilfe gem. § 23 ff NKiTaG.

Die Bezuschussung von Krippen- und Kindergartenbauten ab Baubeginn 01.01.2025 ist wie folgt zu ändern:

- a) Der Landkreis Cloppenburg beteiligt sich mit 50 % der nach Abzug ggf. gewährter Drittmittel an den Baukosten einer Krippen- und Kindergartengruppe
- b) Die Förderung ist auf einen Höchstbetrag der Baukosten begrenzt. Der Höchstbetrag errechnet sich nach der als Anlage 2 beigefügten Berechnung. Ab der vierten Gruppe wird jeweils ein Drittel der förderfähigen Fläche einer dreigruppigen Einrichtung je weiterer Gruppe hinzugerechnet.
- c) Die Ermittlung der Baukosten richtet sich nach dem BKI-Mittelwert ohne Regionalfaktor und wird jährlich zum 01.02. angepasst
- d) Der Höchstbetrag für die Ausstattungskosten einer Krippengruppe wird auf 40.000 Euro festgelegt.
- e) Aus Vereinfachungsgründen wird bei der Zuschussberechnung die Gesamtsumme der Bau- und Ausstattungskosten zugrunde gelegt.
- f) Der Kreisausschuss wird ermächtigt, über die Einzelanträge der Städte/ Gemeinden zu entscheiden.

Die Regelungen werden für einen Zeitraum von zunächst drei Jahren festgeschrieben.

Finanzierung:

PSP-Element P1.361.000.200 / Sachkonto 445200

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 – Berechnungsmodelle zur Beteiligung des LK Cloppenburg an den Betriebskosten im Kitabereich

Anlage 2 - Berechnungsmodell Flächenberechnung für Investitionsförderung im Kitabereich im LK Cloppenburg